

KRITISCHE MISCELLEN

Ein neues Bild der Geschichte Chlodwigs?

Kritische Erwägungen zu einem chronologischen Versuch¹

Mit aggressivem Selbstbewußtsein wendet sich eine 1971 erschienene Zürcher Dissertation in Weiterführung der Kritik von A. van de Vyver gegen die Vorstellungen der „traditionsgebundenen Historiker“ (S. 25) von der geschichtlichen Einordnung des Religionswechsels Chlodwigs, und d. h. gegen die vorwiegende Meinung, es müsse die sich aus Gregor von Tours und Nicetius von Trier ergebende relative Chronologie festgehalten werden. Sein Gegenentwurf: 501/3 Chlodwigs Heirat, 506 Alamannenschlacht mit Übertrittsentschluß, 508 in Tours öffentliche Bekundung dessen und Katechumenatsbeginn und Weihnachten desselben Jahres Taufe in Reims. Erst unter dem Gewicht des Bildes von Chlodwig als dem Arianerbesieger seien diese Ereignisse in der merowingischen Haustradition sehr früh vor den Burgunderkrieg von 500/501 gerückt. Zweck dieser chronologischen Konzeption ist es, bei Wahrung des von Gregor aufgezeigten zeitlich-sachlichen Geschehniszusammenhangs an einer Identifikation des von Theoderich d. Gr. (Cass. Var. II 41) und Ennodius (Paneg. 15) vorausgesetzten fränkisch-alamannischen Zusammenstoßes von 506 mit der für Chlodwig so entscheidenden Alamannenschlacht festzuhalten.

Zu den schon bislang geltend gemachten Übereinstimmungen der ostgotischen Zeugen mit Gregor (fränkischer Sieg, Tod eines Alamannenkönigs und alamannische Unterwerfung) glaubt Weiss noch ein viertes gemeinsames Merkmal aufweisen zu können, ein Verschulden der Alamannen. Die ostgotischen Zeugen, insbesondere Cassiodor, reden sehr präzis davon, für Gregor aber liest es Weiss einfach in dessen Ausdrucksweise „bellum contra Alamannos commoveretur“ hinein, da hier Chlodwig einmal nicht ausdrücklich als Angreifer bezeichnet werde. Erleichtert wird ihm das sicher auch dadurch, daß er ohne weiteres, wenn auch nach dem Beispiel anderer, die Chlodwigschlacht mit der von Gregor (Hist. II 37) erwähnten Schlacht bei Zülpich gleichsetzt. Da aber Gregor diesen rheinfränkisch-alamannischen Zusammenstoß nur erwähnt, um den Beinamen Sigeberts des Lahmen zu erklären, und nicht den geringsten Hinweis auf eine Identität mit der

¹ Rolf Weiss: Chlodwigs Taufe: Reims 508 (= Geist und Werk der Zeiten 29), Bern/Frankfurt (Herbert Lang) 1971.

Chlodwigschlacht gibt, ist eine Unterscheidung immer noch das Nächstliegende, und man sollte eine Gleichsetzung, aus der dann auch noch Folgerungen über „Charakter und Ablauf des Alamannenkrieges“ Chlodwigs (S. 28 ff.) gezogen werden, wenigstens zu begründen versuchen, will man methodischen Mindestansprüchen genügen. Übrigens verfährt Weiss auch an anderer Stelle, beim Ansatz der Ausschaltung der salischen Kleinkönige durch Chlodwig nach 508, mit einer stillschweigenden Selbstverständlichkeit, als sei das unbestreitbar und unbestritten. Das vierte gemeinsame Moment zwischen ostgotischen Quellen und Gregor ist also nicht mehr als ein Ergebnis interpretatorischer Willkür auf fragwürdigem Hintergrund.

Aber auch im Punkt „Unterwerfung“ besteht keine Gemeinsamkeit. Nach Gregor gehen die geschlagenen Alamannen ein politisches Abhängigkeitsverhältnis ein („Chlodovechi se ditionibus subdunt“), Cassiodor aber nennt sie „nationem partim ferro, partim servitio subiugatam“, d. h. ein Volk, das teils dem Schwert und teils der Knechtschaft – und nicht, wie Weiss (S. 31) übersetzt, durch das Schwert und durch die Knechtschaft – unterworfen ist, das also entweder der Vernichtung oder der Verknechtung ausgeliefert ist. Damit aber wird nicht das Eingehen eines politischen Abhängigkeitsverhältnisses durch die Alamannen, sondern eine fränkische Strafexpedition als Folge ausdrücklich erwähnten alamannischen Treuebruchs geschildert.

Daß die verbleibenden, tatsächlich parallelen Informationen (alamannische Niederlage mit Tod des Königs) aber notwendig auf ein- und dasselbe Ereignis zu beziehen seien und daher entweder der von Gregor geschilderte sachlich-zeitliche Zusammenhang oder die von ihm und Nicetius vorausgesetzte relative Chronologie bestritten werden müßten, hat auch Weiss nicht einsichtig gemacht. Die Chlodwigschlacht Gregors und die Ereignisse von 506 zu trennen, heißt die Errichtung der fränkischen Herrschaft über Alamannen nicht als einmaligen Akt, sondern als längeren Prozeß zu verstehen, und ein Vergleich mit der Unterwerfung Thüringens durch Chlodwigs Söhne oder gar Sachsens durch Karl d. Gr. zeigt, daß darin nichts Unwahrscheinliches liegt. Die Erinnerung daran, daß es sich tatsächlich um einen längeren Unterwerfungsprozeß gehandelt hat, scheint ja dann auch die sagenhaft geformte Überlieferung von einem neunjährigen Umherirren der geschlagenen Alamannen bei Fredegar (III 21) bewahrt zu haben. Die deutlichste Bestätigung dieser Auffassung aber ist Cassiodors Schilderung des fränkischen Unternehmens von 506 als Strafexpedition und seine Wertung des auslösenden alamannischen Verhaltens als perfidia, als Bruch also eines vorausgesetzten Treueverhältnisses, so wie später auch am karolingischen Hof die Aufsässigkeit der unterworfenen Sachsen betrachtet wird (Einh., Vita Karoli 7). Wer daher zwischen der Schlacht von Zülpich, Chlodwigs Alamannenschlacht und dem Geschehen von 506 unterscheidet, „bringt“ nicht „das Schlachtengewirr auf seinen Höhepunkt“ (Weiss S. 25 im Blick auf H. v. Schubert), sondern entspricht der Aufgabe des Historikers, ein Bild des Geschehens mit und aus den Quellen, nicht aber über sie hinweg zu entwerfen.

Eine Untersuchung „über die Jugendlichkeit merowingischer Könige“ (S. 50 ff.) soll dartun, daß die vorgeschlagene Chronologie vom Lebensalter der Söhne Chlodwigs her nicht unmöglich ist. In dem Bemühen, durch Datierung des Mordes an den Söhnen Chlodomers einen spätesten Termin für dessen Geburt zu finden, hält sich Weiss jetzt an die relative Chronologie Gregors, und zwar – was er allerdings nicht einleuchtend zu zeigen versteht, was sich aber dennoch zeigen läßt – mit Recht. Zur Zeit des Mordes befindet sich nämlich der Senator Arcadius aus Clermont am Hofe Childeberts, und das weist auf die Zeit nach seinem Versuch, die Auvergne zur Zeit des Thüringerfeldzuges Theuderichs und Chlothachars von 531 Childebert zuzuspielen (Greg., Hist. III 9). Nun hat zwar E. Zöllner (Geschichte der Franken, 1970, S. 80) nach Vorgang anderer diesen Versuch früher datieren wollen, weil Gregor ihn sich in die Amtszeit des Bischofs Quintian von Clermont (515–525) fallend vorstellt. Doch wird der spätere Ansatz durch einen schwerlich von Gregor erst eingeführten doppelten Synchronismus gestützt, nämlich die Gleichzeitigkeit mit dem durch die Chronik von Saragossa auf 531 datierten Westgotenzug Childeberts und dem nicht vor dem Tode Theoderichs d. Gr. anzusetzenden Thüringerkrieg, dessen Datierung auf 531 erst, was Zöllner entgangen zu sein scheint, über diesen Synchronismus möglich ist. Vermutlich ist Gregor, der auch anderwärts (Hist. II 36) Quintian falsch einordnet, die richtige Synchronisierung des ihm aus unterschiedlichen Quellen zufließenden politischen und hagiographischen Materials nicht geglückt. Damit bleibt es bei 531 für die Arcadiusaffäre, und das führt für die Ermordung der Söhne Chlodomers auf die Zeit nach der Flucht des Arcadius, d. h. frühestens auf 532, ein Ansatz, der noch später liegt als der von Weiss aufgrund wenig überzeugender Argumente gewonnene (528/9).

Das erlaubt allerdings nicht, auch den spätesten Geburtstermin für Chlodomer weiter hinaufzudatieren, als Weiss es tut (504). Denn spätestens – und nicht, wie Weiss (S. 55) behauptet, frühestens – 506 muß nämlich bereits Chlothachar geboren sein, geht man davon aus, daß dessen ältester Sohn Gunthar 532 an der Spitze eines Heeres steht (Greg., Hist. III 21), und setzt man die von Weiss (S. 57) für Theuderichs Heeresführung und Vaterschaft genannten untersten Altersgrenzen ein (12 bzw. 14 Jahre). Daß ein Kind „als offizieller Vertreter der Dynastie unter Obhut des Adels“ (S. 57) ins Feld zieht, kann ausgeschieden werden; das zu postulieren hat sich Weiss lediglich deshalb genötigt gesehen, weil er für Theudeberts „Dänen“-Feldzug an dem nicht zu sichernden Datum 515 festhält. Zwingend sind die für Theuderich aufgestellten Berechnungen allerdings nicht. Sie gehen von der begründeten Vermutung aus, Theuderich sei nach Theoderich d. Gr. benannt, müsse also nach der ostgotisch-fränkischen Fühlungnahme durch dessen Ehe mit Chlodwigs Schwester Audofleda geboren sein. Die ostgotische Überlieferung nennt für diesen Eheschluß das Jahr 491/2 (Jord., Get. 295). Dieses Datum könnte die Kontaktaufnahme als Versuch einer Absicherung gegen die Theoderich zuvor bedrohlich gewordenen Bur-

gunder erscheinen lassen, in dessen Fortsetzung es dann nach der endgültigen ostgotischen Durchsetzung zu einem System allseitiger Beziehungen durch die Ehe des Burgunders Sigismund mit Theoderichs Tochter Ariagne und Chlodwigs mit Chrodechilde kam. Für Theuderich ergäbe sich dann 492 als frühester Geburtstermin. Aber auch, wenn man – wie üblich – die Angabe des Jordanes für irrig hält, braucht man den Berechnungsspielraum nicht so einzuengen, wie es Weiss tut, indem er statt des üblichen Ansatzes 493 als Termin der Eheschließung Theoderichs mit Audofleda 494 nennt und als Geburtsjahr Theuderichs 495/6 vorschlägt.

Allgemein aber muß festgestellt werden, daß Weiss seine chronologische Hypothese durch seine Lebensaltersberechnungen nicht als wahrscheinlich erweisen, sondern nur als extreme Möglichkeit darstellen kann. Sie setzt zum Beispiel einen Geburtsabstand der vier Söhne Chrodechildes voraus, der nahe an die Grenze des physiologisch Möglichen herankommt, und wenn Weiss dazu neigt, ein im Merowingerhaus gelegentlich faßbares Heiratsalter um die Mitte des zweiten Lebensjahrzehntes zur Regel zu verallgemeinern, muß man darauf hinweisen, daß er selbst mit seinem Ansatz der Geburt Theuderichs für Chlodwig stillschweigend ein wesentlich höheres Alter voraussetzt.

Eine Stütze will Weiss in dem Beileidsbrief des Remigius von Reims anläßlich des Todes von Chlodwigs Schwester Albofleda finden, die nach Gregor nicht lange nach Chlodwigs und ihrer eigenen Taufe verstorben war. Remigius entschuldigt sich darin unter Hinweis auf die Unbilden des Winters, daß er nicht persönlich anreise. Das setze größere Entfernung und daher die Residenzverlegung (von Reims, wie Weiss meint) nach Paris voraus, an die so die Taufe zeitlich dicht herangerückt erscheint. Diese Verlegung ist nach Weiss frühestens 508, tatsächlich aber 509 erfolgt, und damit erscheint ihm sein Spätansatz der Taufe bestätigt. Nun heißt es aber bei Gregor (Hist. II 38) eindeutig, daß sich Chlodwig 508 von Tours unmittelbar nach Paris begab, und die gewaltsame Umbiegung dieser Angabe zum terminus a quo und die Datierung auf 509, die Weiss sekundär mit allerlei hergeholten Argumenten zu untermauern sucht, ist nur erforderlich, um die ganze Kombination unter Aufrechterhaltung des vermeintlichen Taufdatums zu ermöglichen, und d. h., man hat es mit einem verschleierten Zirkelschluß zu tun, zu dem überdies als weitere Prämisse noch die stillschweigend unterstellte Behauptung gehört, Reims sei bis zur Wahl von Paris Chlodwigs Königssitz gewesen. Doch ist der Schluß von Reims als (notabene: vermutlichem) Taufort auf Reims als Residenz Chlodwigs nicht zulässig oder gar selbstverständlich; denn die Wahl der Stadt als Taufort und des Remigius als Unterweisers und Täufers wird durch ihre kirchliche Stellung – sie ist der einzige Metropolitansitz im zentralen Machtbereich Chlodwigs – und die schon vor dem Übertrittsentschluß bestehenden Beziehungen des Remigius zum König hinreichend verständlich und setzt nicht voraus, daß Reims auch Königssitz war.

In dem Bericht des Nicetius von einer Begegnung Chlodwigs mit dem

Martinscult in Tours sieht Weiss lediglich einen Reflex dessen, daß der König anlässlich seines Aufenthaltes in Tours 508 seinen Eintritt in den Katechumenenstand bekundet habe. Doch angesichts der erheblichen Bedeutung, die das Martinspatrozinium zweifelsohne schon seit Chlodwig für das Merowingerhaus und -reich hat, ist es gewagt, einen Hinweis auf eine eindrückliche Erfahrung Chlodwigs mit dem Martinscult mit ein paar interpretatorischen Raisonsnements aus der Welt diskutieren zu wollen. In der merowingischen Martinsverehrung konkretisiert sich die von Avitus so scharf analysierte neue religiöse Beziehung, in die das Königtum mit Chlodwig eintritt. Das Martinspatrozinium tritt an die Stelle des mythischen Urahn und veranschaulicht so die christliche Möglichkeit des Königtums. Das ist der Sachzusammenhang, in dem man die Aussage des Nicetius von einer entscheidungsbestimmenden Erfahrung des Königs in Tours sehen muß. Es ist eine Erfahrung, in der sich Chlodwig die Aufnahme des Martinspatroziniums als die Möglichkeit einer christlichen Neubegründung seines Herrschaftsanspruchs erschließt, und sie vollzieht sich im gleichen Bereich persönlicher Deutung wie das Erlebnis der Alamannenschlacht; denn auch W. v. d. Steinens Deutung des „baptizare se sine mora promisit“ auf Bekundung des Eintritts in den Kompetentenstand ist sicher noch zu technisch und überbewertet das „sine mora“. Daraus erklärt sich das Schweigen der kirchlichen Überlieferung von Tours, das für eine öffentliche Bekundung des Eintritts in den Katechumenat nun doch befremdlich wäre, und von daher ist auch der Ort dieses Geschehens in der relativen Chronologie zu bestimmen: Es gehört zwischen die heimliche Aufnahmekatechese des Remigius und die Akklamation des vorbereiteten Heerbannes. Eine beachtliche sachliche Parallele zu diesem Entwicklungsgang Chlodwigs bietet Bedas Darstellung der Bekehrung Edwins von Northumbrien (Hist. eccl. II 9–14). Der König läßt sein erstes Kind taufen, führt einen Feldzug mit dem Willen, ihn als die ausschlaggebende Erfahrung der Geschichtsmächtigkeit des Christengottes zu deuten, und bedarf nach dessen glücklichem Ausgang dann doch noch weiterer Motivation, um den Übertritt endgültig zu vollziehen.

Wenn Chlodwig 508 Tours und die Martinskirche als „Ort des Triumphes und der Legitimation“ (Weiss S. 114) wählt, so setzt das die eingegangene Martinsbeziehung bereits voraus, ganz gleich, ob man auch die Erzählungen Greg. Hist. II 37 in dieser Hinsicht ernst zu nehmen hat oder nicht. Mit anderen Worten: Chlodwigs Beziehungen zum Martinsheiligtum in Tours rühren aus der Zeit vor 508. Daß sie so früh nur mit „fragwürdigen Mitteln“ (S. 94) erklärbar seien, ist ein Irrtum. Frühere fränkische Vorstöße nach Westaquitanien stehen außer Frage, und die über Tours führende römische Straßenverbindung bot dafür die gegebene Einfallsporte. Zu einem Besuch der Martinsbasilika bedurfte es dabei nicht einmal einer „Besetzung von Tours“ gemäß „einem der Neuzeit, jedoch nicht dem Frühmittelalter entsprechenden Frontdenken“ (S. 63); denn die Martinsbasilika lag außerhalb der Stadt. Im übrigen aber muß damit gerechnet werden, daß die Bischöfe von Tours, wie ihre Schwierigkeiten mit der west-

gotischen Obrigkeit in Toulouse zeigen, durchaus zu einer Öffnung nach Norden bereit waren, lag doch ihr Metropolitansprengel nördlich der Loire.

Chronologisch ergibt sich aus dem Angeführten: 497 Alamannenfeldzug Chlodwigs; anschließend geheime Kontaktaufnahme mit Remigius von Reims; 498 Aquitanienfeldzug und Tours-Erlebnis; anschließend Vorbereitung des Heerbanns; Frühjahr/Frühsummer 499 Akklamation des Heerbanns; Weihnachten desselben Jahres Taufe durch Remigius.

Zeigt die Behandlung der Nicetiusnotiz durch Weiss, daß sein Bemühen um eine „moderne“ Chronologie (S. 122) – welch groteskes und zugleich enthüllendes Kriterium für eine chronologische Konzeption – ein sachgemäßes Verständnis wenig zu fördern vermag, so wird das erst recht deutlich, wenn er immer noch meint, den Übertritt Chlodwigs in zwei getrennte Akte, nämlich eine religiös bedingte Entscheidung für das Christentum an sich und eine zweckpolitisch-strategisch motivierte für eine der anstehenden Konfessionen, zergliedern zu können (S. 70). „Dogmatische Unterschiede zwischen den einzelnen christlichen Gruppen“ (S. 75) hätten Chlodwig ja nicht interessieren können. Als ob es darauf angekommen wäre! Wenn Chlodwig sich *dem* Christus zuwendet, den Chrodehilde verkündet, dann ist damit zwangsläufig auch die Entscheidung gefallen über den Ort, an dem *dieser* Christus anzusprechen ist, nämlich dort, wo man im Gottesdienst die Ehre „dem Vater und dem Sohn und dem heiligen Geist“ darbringt und nicht, wie die Arianer in ihrer lästerlichen Verworfenheit tun, „dem Vater durch den Sohn im heiligen Geist“. Das aber vermochte auch ein Chlodwig sehr wohl zu unterscheiden; denn hier vollziehen sich religiöse und damit zugleich – und nicht danach – politische Entscheidungen im Milieu einer dem Frühmittelalter eigenen kultisch-rituellen Frömmigkeit, und ein konkreter Entschluß auf diesem Hintergrund muß als ein einheitliches Ganzes gewertet werden.

Die selbstbewußte Konfrontation von Weiss mit der „traditionsgebundenen“ Geschichtsschreibung hat ihn nicht hindern können, die überständige, schon von Gregor von Tours begründete *fable convenue* von einer ständigen Konspirationsbereitschaft der katholischen Provinzialen im Westgotenreich zugunsten der Franken zu übernehmen. Unter dem Zwang der „modernen“ Chronologie sollen sie jetzt angeblich die Herrschaft des heidnischen Franken derjenigen des arianischen Goten vorziehen (S. 61), während Weiss eine ähnliche Verlegenheitsauskunft W. v. d. Steinens (MIOG Erg.-Bd. 12, 1932, S. 476, Anm. 2: schon der Heide Chlodwig 495/6 als „Fautor des Katholizismus“) für „schlimm“ hält (S. 62, Anm. 284). Bewiesen würde das durch die Maßnahmen Alarichs II. gegen „viele führende Katholiken aus senatorischen Familien, seien es nun kirchliche Würdenträger oder hohe Offiziere“ (S. 62). Als Beleg folgt zunächst wieder einmal die Verdächtigung und Flucht des Bischofs Quintian von Rodez (Greg., Hist. II 36), die aber in die Zeit nach 511 gehört; denn Quintian hat 506 in Agde und 511 in Orléans als Bischof von Rodez unterzeichnet und kann im Zusammenhang eines neuen Besitzwechsels von Rodez nach 511 als wahrscheinlicher Über-

mittler der Beschlüsse von Orléans an die kirchenrechtliche Überlieferung der katholischen Kirche im Westgotenreich gelten. Dann wird die Verbannung des Bischofs Volusianus von Tours (945/6) und seines Nachfolgers Verus (506/7, jedenfalls nach dem Konzil von Agde am 10. September 506) angeführt, die, wie gesagt, einen besonderen, in der kirchlichen Geographie begründeten Anlaß zur Ausrichtung nach Norden haben mußten. Unerwähnt bleibt die Verbannung des Caesarius von Arles (zwischen 502 und 506) nach Bordeaux (Vita Caes. I 21). Gerade sie aber zeigt, wie wenig der Bekenntnisgegensatz als Standarderklärung für solche Konflikte geeignet ist; denn Caesarius wird der Konspiration mit den doch ebenfalls arianischen Burgunden verdächtigt, und auch hier bildet die kirchliche Geographie den wahrscheinlichsten Hintergrund: Arles beanspruchte bekanntlich Metropolitanrechte in der Provincia Viennensis. Bezeichnend ist auch das von Weiss beigebrachte burgundische Parallelbeispiel des Aprunculus von Langres, der in den 80er Jahren des 5. Jahrhunderts, von den Burgunden verdächtigt, durch seine Flucht ins arianisch-westgotisch beherrschte Clermont kaum eine besondere, konfessionell bedingte Frankenfreundschaft bezeugt. Gotische Maßregeln gegen hohe Offiziere belegt Weiss, indem er den einzigen Fall, den er nennen kann, als den „eindrücklichsten“ bezeichnet (S. 62, Anm. 280), nämlich eine vorübergehende Störung des Verhältnisses zwischen Apollinaris in Clermont und dem gotischen König, die nach den gespreizten Andeutungen des Avitus (ep. 51) durch Verleumdungen einer gegen ihn arbeitenden Clique ausgelöst waren, eine Lage, in der sich Würdenträger von Monarchen auch anderweitig gelegentlich vorfinden und die nicht die innenpolitische Gesamtsituation des Westgotenreiches kennzeichnen kann.

Wenn Weiss diese Situation durch „gesetzliche und kirchliche Zugeständnisse“ Alarichs II. „an die gallo-römische Bevölkerungsschicht“ (S. 61 f.) charakterisiert sieht, übernimmt er damit nur eine gängige, insbesondere in der deutschen Geschichtsschreibung beliebte Verzeichnung der erfolgreichen Konsolidierungspolitik dieses Königs durch Proklamation des für die Provinzialen geltenden römischen Rechtes als westgotischen Königsrechtes und Etablierung einer katholischen Landeskirche. Schlechtweg von „oft verfolgten und unterdrückten katholischen Untertanen“ Alarichs (S. 61) zu reden und ihnen deshalb ein besonderes Interesse an einer Invasion heerender fränkischer Horden zu unterstellen, ist nach den Quellen jedenfalls nicht statthaft. Die Beschränkungen, die Chlodwig 507 der Raubsucht seiner Heerhaufen aufzuerlegen sucht, und die Art, wie er sich damit bei den aquitanischen Bischöfen ins Licht setzt (MG Capit. I 1), zeigen, daß er durchaus noch Anlaß hatte, um Sympathien besorgt zu sein.

Es sind im wesentlichen herkömmliche Elemente des Bildes der Geschichte Chlodwigs, die Weiss aufnimmt und, sie dadurch gelegentlich etwas modifizierend, in ein „modernes“, zum Teil auch gegenüber A. van de Vyver neues chronologisches Schema einordnet, ein Schema, das die durch zwei unabhängige Überlieferungszweige gesicherte relative Chronologie der Tra-

dition aufgibt und offensichtlich schon 508 bestehende Beziehungen Chlodwigs zum Martinskult nicht zu erklären vermag, das innerhalb des überlieferten Datengerüstes nur eine ausgesprochen extreme Möglichkeit darstellt und – um das anfangs Vorweggenommene noch einmal aufzugreifen – letztlich nur dem Zweck dient, im Anschluß an van de Vyver die Identität zweier Feldzüge nach Alamannien aufrecht zu erhalten, die doch im Reflex der Quellen unterschiedlichen Charakter zeigen, Unterwerfungsfeldzug hier, Strafexpedition dort. Ein Beitrag zum Verständnis der Geschichte Chlodwigs ist damit nicht gewonnen, wohl aber die Fruchtlosigkeit einer Diskussion aufgezeigt, über die entgegen der resignierten Skepsis G. Tessiers die Akten längst hätten geschlossen sein sollen.

Knut Schäferdiek